

# § 184b StGB – Was nun? Was tun?

Interview mit Tina Langer (ZAC NRW) zu aktuellen Problemen des Kinderpornografie-Paragrafen – insbesondere der vermehrten Strafbarkeit Jugendlicher



## Definition Kinder- und Jugendpornografie

Im StGB wird an unterschiedlicher Stelle der Begriff Pornografie verwendet. Was juristisch hierunter zu verstehen ist, ist nicht leicht zu beantworten, da sich der Pornografie-Begriff in den unterschiedlichen Rechtsnormen in Nuancen unterscheidet. Pädagogische Fachkräfte sollten jedoch unbedingt wissen, dass sich der juristische Pornografie-Begriff nicht auf freiwillig angefertigte Inhalte beschränkt: Auch Darstellungen von sexuellem Missbrauch können juristisch als pornografisch einzuordnen sein.

Was Kinder- und Jugendpornografie ist, wird in §§ 184b Abs. 1 Nr. 1 und 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB gesetzlich definiert. Maßgeblich ist, ob ein Inhalt

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind/einem Jugendlichen
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes/Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes/Jugendlichen zum Gegenstand hat.

Ob eine minderjährige Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung/sexuell aufreizend wiedergegeben wird, ist aus Sicht eines Durchschnittsbetrachtenden zu bestimmen: Gerade bei Fotos am Strand oder unter dem Rasensprenger im heimischen Garten kann die Entscheidung hierüber mitunter schwer zu fällen sein. Ebenfalls nicht leicht zu beantworten ist die Frage, ab wann ein Kind „teilweise unbedeckt“ ist. Die Definition von Kinder- und Jugendpornografie soll nach dem gesetzgeberischen Willen auf jeden Fall aber auch „Posing-Aufnahmen“ umfassen.

## AJS: Wann ist die Weitergabe von „Nudes“ strafbar, die Minderjährige selbst angefertigt haben?

**Tina Langer:** Beim Sexting kann schnell die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten werden. Wenn Kinder z. B. Nacktaufnahmen von sich versenden, die unter § 184b StGB fallen. Es kann ausreichen, dass die Kinder teilweise unbedeckt abgebildet sind, posieren oder dass es sich um Nahaufnahmen ihrer unbedeckten Genitalien handelt. Denn der Begriff der Kinderpornografie ist im Gesetz weit gefasst.

Wenn Jugendliche sich selbst aufnehmen und die Abbildung versenden, dann greift eine Privilegierung in § 184c StGB. Dort ist normiert, dass das Herstellen und der Besitz jugendpornografischer Inhalte mit Einwilligung der dargestellten Person straflos ist. An Dritte weiterzusenden ist jedoch strafbewehrt.

## Werden bei der Verbreitung inkriminierter Bilder im Klassenchat alle belangt, auch wenn einige das Bild gar nicht haben wollen?

Das wird leider unterschiedlich gehandhabt. Wer in den Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte kommt, kann sich bereits strafbar machen. Allerdings kommt es für den Besitz nicht nur auf die tatsächliche Verfügungsmacht über den Inhalt an, sondern es ist auch ein Besitzwille erforderlich. Dieser wird nur bejaht, wenn der Empfänger z. B. Kenntnis von der Datei hat und diese angefordert hat – bewusst oder indem er die Übersendung gutheißt. Von einem Gutheißten kann aber nicht ausgegangen werden, wenn die Datei sofort vernichtet oder unverzüglich Strafanzeige gestellt wird.

Strafrechtlich ist man bis einschließlich 13 Jahren ein Kind, zwischen 14 bis einschließlich 17 Jahren eine jugendliche Person.

## Wäre ein ganz konkreter Tipp an Jugendliche, zugeschnittene Bilder zu löschen, damit ihr Besitzwille entfällt?

Genau. Wenn Sie mich aber als Staatsanwältin fragen, ist für uns aus Gründen der Beweissicherung natürlich die Strafanzeige dem Löschen vorzuziehen und ließe ebenfalls den Besitzwillen entfallen.

## Wie wird ein einheitliches Vorgehen der Staatsanwaltschaften in NRW sichergestellt?

Grundsätzlich ist jeder Staatsanwalt bei seiner rechtlichen Würdigung frei. Weil wir es hier jedoch mit einem Massenphänomen zu tun haben, das bislang unterschiedlich gehandhabt wurde, sind einheitliche Handlungsempfehlungen erlassen worden und diese werden auch umgesetzt – wobei es immer auf den Einzelfall ankommt.

## Welche Tipps haben Sie für die Beweissicherung? Wir sehen ja aktuell, dass sich gerade auch Lehrkräfte und Eltern strafbar machen, die bei der Strafanzeige mithelfen wollen.

Das Problem besteht darin, dass der bewusste Besitz inkriminierter Inhalte strafbar ist, eine konkrete Beweissicherung jedoch nicht wirklich machbar ist, ohne dass man selbst in die Strafbarkeit geraten kann. Die einzige Möglichkeit besteht darin, von Gesprächen Screenshots zu fertigen bzw. die Bilddateien nicht zu löschen und unmittelbar Strafanzeige zu erstatten. Mit Ablieferung des Materials bei der Behörde entfällt der sich so gebildete bewusste Besitz direkt wieder.

## Screenshots sind also in Ordnung, wenn ich unmittelbar anzeige oder sollte ich nicht lieber erst gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden Beweise sichern?

Natürlich kann man auch direkt zur Polizei gehen. Es kommt aber auch immer ein bisschen auf die verwendeten Messenger-Dienste an: Bei manchen kann der Täter die Inhalte so löschen, dass sie dann auch für uns nicht mehr abrufbar sind. Und wir haben natürlich immer ein Interesse an einer gelungenen Beweissicherung. Screenshots machen und unmittelbar anzeigen ist daher die beste Lösung, um sicherzustellen, dass die Inhalte von uns auch im Prozess verwertet werden können.

## Und was bedeutet „unmittelbar“?

Das ist gesetzlich nicht geregelt. Nach dem gesetzgeberischen Willen darf der Inhalt aber nur so lange behalten werden, wie es erforderlich ist, um eine Anzeige zu erstatten; und ab Kenntnis des Inhalts darf es keine große zeitliche Verzögerung geben.

## Also nicht erst in den Urlaub fahren. Und ganz konkret: Wenn es am Freitag passiert, reicht dann die Anzeige am Montag?

Das mit dem Urlaub könnte problematisch werden (lacht). Es gibt tatsächlich keine mir bekannten gerichtlichen Entscheidungen zu konkreten Zeiten. Aber Anzeige kann man grundsätzlich auch ganz schnell online erstatten.

Das Interview führten Matthias Felling und Dinah Huerkamp (AJS).



Dinah Huerkamp (AJS)



Matthias Felling (AJS)



Tina Langer,  
Staatsanwältin bei der  
Zentral- und Ansprech-  
stelle Cybercrime  
(ZAC NRW)

## § 184b StGB reformieren!

Im Jahr 2021 ist das Sexualstrafrecht umfassend reformiert worden. Hierbei wurden die Strafdrohungen zahlreicher Sexualdelikte angehoben – unter anderem wurde auch der „Kinderpornografie-Paragraf“ (§ 184b StGB) verschärft und zu einem Verbrechen hochgestuft. Da der Begriff der Kinderpornografie zum Schutz der Kinder recht weit gefasst ist, verwirklichen immer mehr strafmündige Jugendliche mit alterstypischem Sexualverhalten wie Sexting den Tatbestand des § 184b StGB. Zahlreiche Gerichte haben Jugendliche nun unter Hinweis darauf, dass ein Verbrechenstatbestand wie § 184b StGB nicht mehr wegen Geringfügigkeit nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden darf, verurteilt. Dies hat – neben der Verurteilung wegen eines Sexualdelikts – äußerst weitgehende Auswirkungen auf den weiteren Lebensweg Minderjähriger: Verurteilungen sind in erweiterte Führungszeugnisse aufzunehmen und stehen lange Zeit einem ehrenamtlichen Engagement als Jugendtrainer\*in im örtlichen Fußballclub genauso entgegen wie einer späteren Tätigkeit als Kindergärtner\*in. Hier bedarf es dringend Abhilfe. Konkrete Vorschläge zur erneuten Reform des § 184b finden sich im Artikel „Gut gemeint ist nicht gleich gut. Warum es einer Reform des „Kinderpornografie-Paragrafen“ bedarf (AJS-Forum 1/2023).

## Sexting/Nudes

Der Begriff Sexting setzt sich zusammen aus Sex und Texting. Gemeint ist der einvernehmliche Austausch freizügiger und intimer Bilder (zumeist) innerhalb einer Beziehung. Umgangssprachlich wird häufiger der Begriff „Nudes verschicken“ verwendet. Vertrauensvolles Sexting ist gelebter Alltag in vielen Beziehungen. Es stößt jedoch an rechtliche Grenzen, wenn Bilder z. B. ohne Einverständnis weitergegeben werden und vor allem wenn unter 14-Jährige beteiligt sind.

## Anzeige erstatten

Strafanzeige kann bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten erstattet werden. Wenn es einmal schnell gehen muss, besteht auch die Möglichkeit, Sachverhalte online anzuzeigen: <https://tinyurl.com/online-anzeige>